

**Gesetzentwurf****Fraktion der Freien Demokraten****Gesetz zur Einrichtung eines Hessischen Normenkontrollrats
(Bürokratieabbaugesetz)****A. Problem**

Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Vereine und insbesondere Unternehmen beklagen eine kaum noch zu bewältigende Bürokratiebelastung. Bisherige Maßnahmen auf Landesebene, die Bürokratiebelastung durch die vom Land verantworteten Regelungen und Gesetze zu verringern, haben nicht den notwendigen Erfolg gebracht.

Bei der bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung wird die Landesregierung seit 1991 von einer Normprüfungskommission unterstützt, die in der Staatskanzlei angesiedelt ist. Dieser Kommission gehören ausschließlich Verwaltungsbeamte, allerdings keine Praktiker aus der hessischen Wirtschaft an. Damit fließt in die Beratungen der bestehenden Normprüfungskommission kein Wissen bzw. Sachverstand hinsichtlich der Umsetzung von Regelungen und Gesetzen in der Praxis ein.

B. Lösung

Ein Hessischer Normenkontrollrat (HessNKR) wird als unabhängiges Expertengremium eingerichtet, um die Landesregierung auf den Gebieten der Deregulierung und der Entbürokratisierung zu beraten. Der Hessische Normenkontrollrat tritt an die Stelle der Normprüfungskommission, sodass kein zusätzliches Gremium geschaffen wird. Der Hessische Normenkontrollrat prüft neue Vorhaben der Landesregierung hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit und Vollzugseignung. Darüber hinaus kann und soll der Hessische Normenkontrollrat auch proaktiv tätig sein und eigene Initiativen zur Deregulierung und Entbürokratisierung bestehender Rechtsnormen starten.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Normprüfungskommission ohne Mitglieder aus der Praxis. Der Verzicht auf die Einrichtung eines Hessischen Normenkontrollrats als unabhängiges Expertengremium ließe die umfangreichen Erfahrungen und den Sachverstand im Bereich Gesetzesvollzug/Erfüllungsaufwand, welche bei Kommunen und insbesondere in der Wirtschaft vorhanden sind, ungenutzt. Die Fortführung einer rein verwaltungsinternen Lösung brächte daher nicht den angestrebten Erfolg.

E. Finanzielle Auswirkungen

Es ergibt sich kein zusätzlicher Personalaufwand, die Geschäftsstelle kann mit dem bereits bestehenden Stellenplan ausreichend versorgt werden. Der Landeshaushalt wird insofern belastet, als Kosten für Aufwandsentschädigungen, Reisekosten der Mitglieder des HessKR sowie gegebenenfalls Gutachterkosten in Höhe von voraussichtlich insgesamt 50.000 € pro Jahr anfallen

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Einrichtung eines
Hessischen Normenkontrollrats
(Bürokratieabbaugesetz)**

Vom

**§ 1
Einsetzung eines Hessischen
Normenkontrollrats**

- (1) Bei der Staatskanzlei wird ein Hessischer Normenkontrollrat eingerichtet. Er ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.
- (2) Der Hessische Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Landesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten der Deregulierung und der Entbürokratisierung zu unterstützen.
- (3) Der Hessische Normenkontrollrat prüft insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, und die öffentliche Verwaltung auf ihre Nachvollziehbarkeit sowie Methodengerechtigkeit. Der Hessische Normenkontrollrat kann im Rahmen seiner Prüfungen Vorschläge zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes unterbreiten.
- (4) Die angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen sind nicht Gegenstand seiner Prüfungen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen
und Arbeitsweise**

- (1) Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, welche durch die Befolgung einer Vorschrift bei den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.
- (2) Teil des Erfüllungsaufwands sind auch die Bürokratiekosten. Bürokratiekosten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.
- (3) Bei der Messung der Bürokratiekosten kann unter anderem das Standardkosten-Modell (SKM), unter Zugrundelegung dessen international anerkannter Regeln, angewendet werden, wenn dies den Mitgliedern zielführend erscheint. Der Hessische Normenkontrollrat ist nicht auf die Anwendung dieser Methodik beschränkt und kann davon unabhängig auch konkrete Einzelprüfungen bestimmter Lebens- und Verwaltungsbereiche mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung, -verbesserung und -beschleunigung durchführen und die Wirkung bestimmter Normen in der Praxis untersuchen. Weiter kann der Hessische Normenkontrollrat im Rahmen des Auftrags der „Deregulierung“ die grundsätzliche Notwendigkeit einer Regel, die Möglichkeiten zur Befristung und zur Evaluierung betrachten und überprüfen, ob es für den Normadressaten eine einfachere Form des Vollzugs gibt.

**§ 3
Organisation des Hessischen
Normenkontrollrats**

- (1) Der Hessische Normenkontrollrat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Ministerpräsident beruft sie im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Landesregierung für die Dauer der Legislaturperiode. Eine erneute Berufung ist einmal zulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber der Staatskanzlei niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibende Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen; Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Eine Berufung kann aus wichtigem, in der Person des Mitglieds liegendem Grund aufgehoben werden, insbesondere dann, wenn bei fortbestehender Mitgliedschaft eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Hessischen Normenkontrollrats droht.
- (3) Je ein Mitglied des Kontrollrats soll ein Praktiker aus den Bereichen Industrie- und Handel, Handwerk und Freie Berufe sein. Weiter soll je ein Mitglied ein Vertreter der Kommunen, der Wirtschaftskammern, der Arbeitnehmervereinigungen und aus dem Bereich Verbraucherschutz sein.

- (4) Die Mitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Hessischen Normenkontrollrat weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch einer Bundes- oder Landesbehörde angehören, noch zu diesen in einem ständigen Dienst oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht innerhalb des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Hessischen Normenkontrollrats eine derartige Stellung innegehabt haben. Weiter dürfen die Mitglieder des Hessischen Normenkontrollrats nicht gleichzeitig einem anderen Beirat der Landesregierung angehören. Satz 1 und 2 gelten nicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (5) Die Mitgliedschaft im Hessischen Normenkontrollrat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Landesregierung festgesetzt wird, und Ersatz ihrer Reisekosten nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Hessische Normenkontrollrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Person als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzenden und wählt ebenso eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Hessische Normenkontrollrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit unterbleibt eine Stellungnahme zum Regelungsentwurf. Ein Sondervotum ist nicht zulässig.
- (8) Der Hessische Normenkontrollrat gibt sich im Einvernehmen mit der Landesregierung eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Rechtsaufsicht führt die Staatskanzlei.
- (10) Bei der Staatskanzlei wird eine Geschäftsstelle des Hessischen Normenkontrollrats eingerichtet. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Hessischen Normenkontrollrat allein dessen Weisungen.
- (11) Die Mitglieder des Hessischen Normenkontrollrats und die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet. Weitergehende dienst- und beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Bereiche des Prüfungsrechts

- (1) Dem Prüfungsrecht des Hessischen Normenkontrollrats unterliegen
1. Entwürfe von Landesgesetzen, die von der Landesregierung in den Landtag eingebracht werden sollen, und
 2. Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Ministerien.
- Das Prüfungsrecht entfällt, soweit das Regelungsvorhaben
1. Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde,
 2. verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt,
 3. sich
 - a) auf die Festlegung von Zuständigkeiten oder
 - b) auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränkt.
- Unbeschadet von Satz 1 kann die Landesregierung zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union, zur Vorbereitung der Beratung der Landesregierung in Bundesratsverfahren Stellungnahmen des Hessischen Normenkontrollrats einholen.
- (2) Die Beteiligung des Hessischen Normenkontrollrats nach Abs. 1 erfolgt vor der abschließenden Befassung durch die Landesregierung.
- (3) Es steht im Ermessen des Hessischen Normenkontrollrats, ob und in welchem Umfang er Prüfungen durchführt.
- (4) Das federführende Ressort ist verpflichtet, den Hessischen Normenkontrollrat im Rahmen seiner Zuständigkeit frühzeitig bei den Vorarbeiten und der Ausarbeitung seiner Regelungsentwürfe einzubeziehen. Der Hessische Normenkontrollrat steht den Ministerien hierbei insbesondere für eine Beratung hinsichtlich der methodengerechten Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands von Regelungsentwürfen zur Verfügung. Dazu übermittelt das federführende Ressort dem Hessischen Normenkontrollrat in elektronischer Form als bearbeitbare Datei zur Prüfung
1. den zur Ressortabstimmung freigegebenen Entwurf der Rechtsnorm einschließlich des Vorblatts mit der Darstellung des Erfüllungsaufwands und einschließlich des Kostenblatts,
 2. soweit eine Ressortabstimmung nicht stattfindet, den Entwurf einer Rechtsnorm und eine Darstellung des Erfüllungsaufwands zum Zeitpunkt der Einleitung der rechtsförmlichen Prüfung.
- (5) Die Landesregierung kann dem Hessischen Normenkontrollrat bereits bestehende Gesetze und von der Landesregierung erlassene Rechtsverordnungen zur Prüfung vorlegen; der Staatskanzlei und den Ministerien steht dieses Recht für die von ihnen erlassenen Rechtsverordnungen zu. Abs. 3 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Der Hessische Normenkontrollrat kann im Rahmen der in § 2 Abs. 3 Satz 2 beschriebenen Einzelfallprüfung auch aus eigener Initiative für bereits bestehende Landesgesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften eine Begutachtung durchführen und dafür, wenn notwendig, die Landesregierung ersuchen, den Erfüllungsaufwand zu erfassen. Bei Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die von einem Ressort oder mehrere Ressorts erlassen wurden, ist das Ersuchen an dieses Ressort beziehungsweise diese Ressorts zu richten. Die Ablehnung des Ersuchens ist zu begründen. Wird das Ersuchen nicht abgelehnt, stellt das federführende Ressort den Erfüllungsaufwand in angemessener Frist dar. Der Hessische Normenkontrollrat prüft die Darstellung des Erfüllungsaufwands und teilt das Ergebnis der Prüfung mit. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Befugnisse des Hessischen Normenkontrollrats

(1) Der Hessische Normenkontrollrat ist berechtigt,

1. in dem für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang Anhörungen durchzuführen und Gutachten in Auftrag zu geben sowie
2. der Landesregierung Sonderberichte vorzulegen.

(2) Die Behörden des Landes Hessen leisten dem Hessischen Normenkontrollrat Amtshilfe. Dazu gehört auch die Übermittlung von Informationen, die für die Arbeit des Hessischen Normenkontrollrats benötigt werden. Dabei werden daten- und geheimchutzrechtliche Vorschriften beachtet.

(3) Der Hessische Normenkontrollrat kann im Rahmen seines Arbeitsauftrags die Kooperation mit anderen Normenkontrollräten und vergleichbaren Einrichtungen des Bundes und der Länder suchen. In diesem Rahmen können auch Austauschtreffen stattfinden und gemeinsame Stellungnahmen entstehen.

(4) Der Hessische Normenkontrollrat kann Beamte der hessischen Landesverwaltung dauerhaft zu seinen Sitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 6

Pflichten des Hessischen Normenkontrollrats

(1) Der Hessische Normenkontrollrat gibt seine Stellungnahmen nicht öffentlich ab. Gutachtenaufträge und Anhörungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls nicht öffentlich zu behandeln.

(2) Bei Gesetzesvorhaben werden die Stellungnahmen des Hessischen Normenkontrollrats dem Gesetzentwurf bei der Einbringung in den Hessischen Landtag beigelegt.

(3) Der Hessische Normenkontrollrat erstattet der Landesregierung jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Er kann diesem und den Sonderberichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Empfehlungen beifügen. Die Landesregierung leitet die Berichte dem Landtag als Unterrichtung zu.

§ 7

Evaluation

Zwölf Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der ersten berufenen Mitglieder prüft die Landesregierung, ob sich die Einsetzung des Hessischen Normenkontrollrats im Hinblick auf die Erfüllung der in § 1 Abs. 2 und 3 benannten Aufgaben bewährt hat. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag vor dem Ende der regulären Amtszeit der ersten berufenen Mitglieder zu berichten.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Regelungen, etwa in Form von Gesetzen und Verordnungen und auf ihnen beruhende formale Verfahren sind in einer komplexen, modernen Gesellschaft unverzichtbar. Bürger und Unternehmen müssen daher gegenwärtig und werden auch zukünftig eine anhaltend hohe Zahl an Regelungen beachten. Damit Regelungen akzeptiert und möglichst nicht als belastende, bürokratische Einschränkungen empfunden werden, ist es notwendig, bereits bei der Vorbereitung einer Regelung die Weichen richtig zu stellen. Dies betrifft nicht nur die originär politische Entscheidung, welche Sachverhalte einer Regulierung bedürfen und welche Ziele damit erreicht werden sollen, sondern auch die konkrete Ausgestaltung der Regelungen im Hinblick auf Vollzugsfragen und Belastungen für die Bürger, für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sowie für die Verwaltung selbst. Wichtige Voraussetzung einer effizienten Regulierung ist die genaue Vorstellung davon, wie sich die geplanten Vorschriften auswirken werden. Werden bereits vor Erlass einer Regelung deren Folgen abgeschätzt, können auf dieser Grundlage die Regelungsentwürfe so gestaltet werden, dass die bestmögliche Wirkung erzielt und nachteilige Nebeneffekte auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Auf Bundesebene ist im Jahr 2006 der Nationale Normenkontrollrat (NKR) eingerichtet worden, der die von den Bundesministerien für neue Regelungen im Voraus (ex ante) vorgenommenen Ermittlungen der Belastungen überprüft. Zunächst wurden nur die Bürokratiekosten betrachtet. Seit März 2011 wird jedoch der Erfüllungsaufwand, d.h. der gesamte messbare Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen, ermittelt bzw. überprüft. Mit dieser Erweiterung des Mandats des NKR auf den Erfüllungsaufwand ist Deutschland im internationalen Vergleich zum Vorreiter geworden. Vergleichbare Gremien existieren inzwischen in Großbritannien, Schweden, den Niederlanden und der Tschechischen Republik.

Mit vorliegendem Gesetz soll ein am erfolgreichen Vorbild des Bundes und anderer Bundesländer orientiertes Gremium auch für Hessen geschaffen werden. Die wesentlichen Regelungsgegenstände des Gesetzes sind: Aufgaben und Organisation des HessKR, seine Befugnisse und die Bereiche seines Prüfungsrechts sowie die Pflichten des HessKR und der Landesregierung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Abs. 1

Diese Regelung enthält die Einrichtungsanordnung für den Hessischen Normenkontrollrat (HessNKR). Die Anbindung an die Staatskanzlei ist zu normieren, weil es sich um eine wesentliche Organisationsentscheidung handelt. Satz 2 hebt die Unabhängigkeit des Gremiums explizit hervor.

Zu Abs. 2

Die Aufgabe des HessNKR wird in einer generalisierenden Art beschrieben, um die Zielrichtung, welche mit der Einrichtung des HessKR verfolgt wird, deutlich zu machen.

Zu Abs. 3

Mit der Regelung wird dem HessNKR seine Hauptaufgabe, die Prüfung der von der Staatskanzlei oder den Ministerien vorgenommen Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen (Ex ante-Prüfung), zugewiesen. Der HessNKR kann im Rahmen seiner Prüfungen Vorschläge unterbreiten, wie das mit der Regelung verfolgte Ziel mit einem geringeren Aufwand erreichbar wäre. Dabei soll die Landesregierung bei ihren Bemühungen für eine effizientere Rechtsetzung unterstützt werden.

Zu Abs. 4

Die Regelung stellt klar, dass der HessNKR nicht in die politische Willensbildung eingreift. Die politische Zielsetzung einer Regelung und der mit der Regelung verfolgte Zweck sind durch den HessNKR nicht zu bewerten oder zu beurteilen.

Zu § 2

Zu Abs. 1

Der in § 1 Abs. 3 bezeichnete Erfüllungsaufwand wird entsprechend der allgemein anerkannten Definition näher erläutert.

Zu Abs. 2

Die Regelung erläutert den Begriff der Bürokratiekosten als Teil des Erfüllungsaufwands näher.

Zu Abs. 3

Die Regelung erwähnt explizit die Möglichkeit der Verwendung des international anerkannten Standardkosten-Modells (SKM) sowie die Möglichkeiten des HessNKR, Einzelfallprüfungen durchzuführen und Normen auf ihre grundsätzliche Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Zu § 3

Zu Abs. 1

Die vorgesehene Mitgliederzahl ermöglicht es, dass ausreichend Expertise aus verschiedenen Bereichen der Praxis einfließen kann. Eine Pattsituation wird durch die Festlegung auf sieben Mitglieder unwahrscheinlicher. Die Dauer der Amtszeit entspricht einer Legislaturperiode, was eine kontinuierliche Arbeit des HessNKR ermöglicht.

Zu Abs. 2

Um die Aufgabenerfüllung sowie das Ansehen des HessNKR sicherzustellen, muss die Möglichkeit bestehen, die Berufung einzelner Mitglieder, auch gegen deren Willen, aufzuheben (z. B. bei Bekanntwerden von Sachverhalten, welche einer Berufung bereits entgegengestanden hätten oder nunmehr entgegenstehen würden).

Zu Abs. 3

In den HessNKR sollen Personen berufen werden, die die Auswirkungen von geplanten Regelungen aus Sicht der Praxis, d.h. derjenigen, die von den Auswirkungen betroffen sind, beurteilen können.

Zu Abs. 4

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die Mitglieder des HessNKR nicht gleichzeitig in anderer Weise bei der Vorbereitung des Regelungsvorhabens, sei es als Parlamentarier, sei es als Mitglied der Verwaltung, beteiligt sind. Damit soll Neutralität und Unbefangenheit gegenüber den jeweils zu behandelnden Vorhaben sichergestellt sein. Beschäftigte und Amtsträger aus dem Bereich der Kommunen sind durch diese Regelung nicht von einer Mitgliedschaft im HessNKR ausgenommen.

Zu Abs. 5

Die Mitglieder des HessNKR üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung. Sie dient der Anerkennung ihres Engagements und der Zeit, die sie aufzubringen haben, ohne dabei marktübliche Vergütung zu sein. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Landesregierung festgelegt bzw. angepasst. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder ihre Reisekosten im üblichen Umfang erstattet.

Zu Abs. 6

Der HessNKR wählt seinen Vorsitz inklusive der Stellvertretung selbst. Dazu ist eine einfache Mehrheit notwendig.

Zu Abs. 7

Der HessNKR äußert sich nur dann, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder die Stellungnahme mittragen. Kommt es aufgrund einer oder mehrerer Stimmhaltungen zu einer Pattsituation, gibt der HessNKR keine Stellungnahme ab. Sondervoten eines oder mehrerer Mitglieder sind ausgeschlossen.

Zu Abs. 8

Die Geschäftsordnung soll eine verlässliche Grundlage innerhalb des Gremiums und zwischen dem Gremium und anderen Institutionen sicherstellen.

Zu Abs. 9

Die Regelung zur Rechtsaufsicht folgt der Anbindung des HessNKR an die Staatskanzlei. Trotz der Unabhängigkeit des Gremiums kann auf eine Rechtskontrolle nicht verzichtet werden.

Zu Abs. 10

Der ehrenamtliche Charakter der Tätigkeit im HessNKR sowie der Aufgabenumfang erfordern, dass die Mitglieder des HessNKR Unterstützung von hauptamtlichen Mitarbeitern erhalten. Deswegen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit Bediensteten der Landesverwaltung besetzt werden soll. Um die Unabhängigkeit der HessNKR sicherzustellen, ist es notwendig, dass die Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei ihrer Tätigkeit für den HessNKR dessen Weisungen unterliegen. Nicht nur bei Beamten, sondern auch bei Beschäftigten ohne Beamtenstatus bedarf es dafür einer gesetzlichen Regelung.

Zu Abs. 11

Der HessNKR wird in einem relativ frühen Stadium beteiligt, in dem über die Regelungsvorhaben noch nicht endgültig beschlossen wurde und in der Regel noch kein Interesse daran besteht, damit an die Öffentlichkeit zu treten. Deshalb erscheint es sachgerecht, dass der HessNKR einer Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt. Die Statuierung dieser Pflicht im Gesetz ist notwendig, da die Mitglieder des HessNKR als Verwaltungsexterne nicht aufgrund einer gesetzlichen oder tariflichen Norm zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Zu § 4

Zu Abs. 1

Die Regelung knüpft an § 1 Abs. 3 an und beschreibt konkret die Reichweite des Prüfungsrechts. Neue Regelungen, welche keine Befassung der Landesregierung erfordern, sowie Verwaltungsvorschriften sind dabei vom Prüfungsrecht ausgenommen. Satz 2 schränkt das Prüfungsrecht weiter ein. Eine Beteiligung des HessNKR erscheint bei Regelungsvorhaben, deren Erfüllungsaufwand im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Bundes bereits geprüft wurde, deren Regelungsinhalt durch den Landesgesetzgeber nicht disponibel ist sowie bei Zuständigkeitsbestimmungen verzichtbar. Gleiches gilt für Vorhaben, welche ausschließlich der Aufhebung von Vorschriften dienen sowie - auf Grund ihrer Besonderheiten - Zustimmungsgesetze zu Staatsverträgen. Soweit ein Rechtsetzungsvorhaben weitere, von den Ausnahmetatbeständen nicht erfasste Regelungen enthält, bleibt das Prüfungsrecht des HessNKR bestehen.

Zu Abs. 2

Die Beteiligung des HessNKR soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem noch ausreichend Gelegenheit besteht, seine Stellungnahme und seine Vorschläge zu berücksichtigen, oder in anderer Weise darauf zu reagieren bzw. sie zu kommentieren.

Zu Abs. 3

Da der HessNKR unabhängig agiert, wird er nicht dazu verpflichtet, jedes ihm vorgelegte Regelungsvorhaben zu prüfen. Stattdessen kann er nach pflichtgemäßen Ermessen auch von einer Prüfung absehen (Selbstbefassungsrecht).

Zu Abs. 4

Regelt, wann und in welcher Form das jeweils zuständige Ressort den HessNKR in die Entstehung von Regelungsentwürfen einbeziehen muss.

Zu Abs. 5

Die Regelung berechtigt die Landesregierung, dem HessNKR bereits bestehende Regelungen zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs sollen auch die Staatskanzlei und die Ministerien dieses Recht sowie das Recht zur Vorlage von nicht in Absatz 1 erfassten Regelungsentwürfe haben. Insbesondere wird damit der Landesregierung ermöglicht, Regelungen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie einen hohen Erfüllungsaufwand verursachen, überprüfen zu lassen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Kostenminimierung zu ergreifen.

Zu Abs. 6

Die Regelung berechtigt den HessNKR bereits bestehende Regelungen eigeninitiativ zu prüfen. Dazu ist er, sofern notwendig, berechtigt die Landesregierung zu ersuchen, den Erfüllungsaufwand der Regelung zu erfassen.

Zu § 5

Zu Abs. 1

Bei schwierigen Sachverhalten soll es dem HessNKR im Einzelfall möglich sein, sich in erforderlichem Umfang und in den Grenzen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel externen Sachverstand im Rahmen von Anhörungen oder die Beauftragung von Gutachtern zu Nutze zu machen. Das Recht zur Vorlage von Sonderberichten unterstreicht die Unabhängigkeit des Gremiums und ermöglicht es ihm, bei gewichtigen Anliegen die Landesregierung im Rahmen seines in § 1 Abs. 2 beschriebenen Aufgabenbereichs zu unterstützen. Insbesondere bei wiederkehrenden Mängeln in der Darstellung des Erfüllungsaufwandes oder notwendigen Anpassungen der angewandten Methoden bieten sich Sonderberichte an.

Zu Abs. 2

Auch soll der HessNKR berechtigt sein, im Einzelfall Auskünfte einzuholen, die für seine Arbeit notwendig sind. Umfasst sind alle Behörden des Landes Hessen. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf des HessNKR, sich an Behörden zu wenden, auf Einzelfälle beschränkt bleibt. Der HessNKR muss in der Regel keine Daten erheben, dies ist Aufgabe der Ministerien, die den Erfüllungsaufwand zu ermitteln haben. Im Übrigen kann der HessNKR auch auf vorhandenes Datenmaterial, insbesondere des Statistischen Landesamtes, zurückgreifen.

Zu Abs. 3

Die Regelung berechtigt den HessNKR im Rahmen seiner Aufgaben mit den Normenkontrollräten des Bundes und anderer Bundesländer zu kooperieren.

Zu § 6Zu Abs. 1

Der HessNKR wird in einem relativ frühen Stadium der Vorbereitung beteiligt, in dem über die Regelungsvorhaben noch nicht endgültig beschlossen ist. Das federführende Ministerium oder die Landesregierung können zu diesem Zeitpunkt ohne Weiteres das Vorhaben wesentlich ändern oder zurückziehen. Deshalb soll ihnen auch die Entscheidung über die Veröffentlichung der Stellungnahme sowie weiterer Ergebnisse der Tätigkeit des HessNKR zustehen.

Zu Abs. 2

Dieser Absatz dient der Transparenz der Arbeit des HessNKR gegenüber dem Landtag.

Zu Abs. 3

Eine jährliche zusammenfassende Darstellung der Arbeit des HessNKR dient der Reflexion, der Stärkung des Dialogs mit der Landesregierung sowie der Darstellung in der Öffentlichkeit. In diesem Rahmen kann der HessNKR auch übergeordnete, nicht auf einzelne Regelungsvorhaben bezogene Empfehlungen aussprechen und Anregungen geben. Nicht zuletzt ist die Berichterstattung auch für die vorzunehmende Evaluation (§ 8) hilfreich.

Zu § 7

Regelt Zeitpunkt und Form der Evaluation.

Zu § 8

Regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 22. April 2024

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas